

tragten gelingt, in beiden Modellen möglichst viele Fälle einvernehmlich zu erledigen. Das hängt in beträchtlichem Mass auch davon ab, wie diese Modelle in psychologischer Hinsicht aufgenommen werden. Wir begeben uns ins Gebiet der Prophetie. Wie gesagt, ist der Aufwand bei der von der Kommissionmehrheit jetzt vorgeschlagenen Lösung geringer als bei der bisherigen Fassung des Ständerates. Wo dann im einzelnen die Unterschiede zwischen dieser Lösung und der vom Nationalrat beschlossenen liegen, ist meiner Meinung nach sehr schwer vorauszusagen.

Noch einmal zur Frage der Verfassungsmässigkeit: Ich möchte mich auch hier auf die Autorität von Herrn alt Bundesgerichtspräsident Haefliger berufen. Er hat in Hearings vor allem zwei Dinge gesagt: Zunächst hat er klargemacht, dass sich die bisherigen Bundesgerichtsentscheide auf einfache Fälle mit geringem Aufwand bezogen, was hier eindeutig nicht der Fall ist. Dann hat er gesagt, die Frage der Verfassungsmässigkeit sei schwierig zu beantworten. Weiter hat er ausgeführt, bei grossem Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Interesse des Privaten an Akteneinsicht stehe, sei eine Beschränkung zulässig. Er hält daher auch die Fassung des Nationalrates für verfassungsrechtlich vertretbar. Dabei darf ich noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, weshalb auch ich die Verfassungsmässigkeit des Vorschlages des Nationalrates bejahe: Alle diese Bundesgerichtsentscheide bezogen sich auf die Frage der Einsicht in Register, die weiterverwendet werden. Hier handelt es sich nicht mehr um solche, sondern um Fichen und Dossiers, die nicht mehr weiterverwendet werden sollen. Das scheint mir ein zusätzliches Argument zu sein. Nach genauer Prüfung kann ich Ihnen somit sagen, dass auch die Lösung des Nationalrates verfassungsmässig ist.

Die Frage von Treu und Glauben hat eine politische und eine rechtliche Seite. Ich muss wohl nicht mehr die ganze Entstehungsgeschichte der Verordnung des Bundesrates wiederholen. Sie wissen, unter welch widrigen Umständen und unter welchem Zeitdruck wir diese Verordnung erlassen mussten. Der Bundesrat war dannzumal zum Handeln gezwungen, ohne die Auswirkungen seines Entscheides genau zu kennen. Das gibt es gelegentlich in der Politik. In der Folge haben wir den Aufwand sofort durch eine Fachgruppe berechnen lassen und feststellen müssen, dass es zu einem Aufwand von etwa 110 Millionen Franken und 450 Arbeitsjahren führen würde, wenn wir gemäss der Verordnung des Bundesrates Einsicht in die Dossiers gewährten. Das war auch unter den bundesgerichtlichen Kriterien problematisch. Dazu kamen noch die parlamentarischen Vorstösse. Das war der Hintergrund, vor dem wir uns sagen mussten, dass es das einzig Richtige ist, wenn die oberste Behörde in unserem Land – das ist bekanntlich das Parlament, unter Vorbehalt des Volkes – diese Frage endgültig entscheidet.

Juristisch sind Sie auch hier frei, denn das Bundesgericht hat eine klare Praxis entwickelt, wann eine behördliche Zusage einen durchsetzbaren Anspruch der Adressaten begründet. Im Rahmen dieser fünf Kriterien, die ich nicht alle wiederholen möchte, ist vor allem eines offensichtlich nicht gegeben: Das Bundesgericht verlangt nämlich, dass der Adressat der Zusage Vorkehrungen getroffen hat, die er nicht mehr rückgängig machen kann, ohne einen grossen Schaden zu erleiden. Diese Voraussetzung ist hier – das sieht jedermann ein – nicht gegeben.

Sie ersehen aus all diesen Gründen, dass Sie einen politischen Entscheid zu treffen haben. Rechtlich vertretbar ist sowohl die Lösung des Nationalrates als auch der Kompromissvorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission. Persönlich hoffe ich, dass es uns allerspätestens in der Herbstsession gelingen wird, diese Differenz zu bereinigen. Sonst werden wir Probleme mit der Anstellung unserer Mitarbeiter haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen

Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Cottier

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Cottier

Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser, Berichterstatter: Auch bei Artikel 2 beantragt Ihnen die Kommissionmehrheit Festhalten an unserem Beschluss. Nachdem wir bei Artikel 4 festgehalten haben, sollten wir auch hier festhalten, weil die beiden Bestimmungen aufeinander abgestimmt sind.

M. Cottier: Je retire ma proposition.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-7

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Konsumkredit. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Crédit à la consommation. Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Die EG-Richtlinie Nr. 87/102 bezweckt den Schutz von Kreditnehmern von Konsum- oder sogenannten Kleinkrediten. Sie verlangt von den Staaten vor allem Massnahmen bezüglich Information der Kreditnehmer und Mindestinhalt des Kreditvertrages. Hingegen sieht sie bei Verstoss gegen die Bestimmungen keine Sanktionen vor.

In der Schweiz gibt es zurzeit kein Gesetz über den Konsumkredit. Eine diesbezügliche Aenderung der Artikel 226 bis 228 des Obligationenrechtes betreffend Teilzahlungsgeschäft und Einführung eines neuen Abschnittes über den Kleinkredit wurde 1986 in der Schlussabstimmung abgelehnt. Im Rahmen von Eurolex müssen also neue Gesetzesbestimmungen geschaffen und nicht – wie bei den meisten anderen Gebieten – bestehende abgeändert werden. Damit ist das Gesetz über den Konsumkredit einer jener Fälle, in denen ein allfällig ergriffenes nachträgliches Referendum keine grösseren Schwierigkeiten verursachen würde, da das neue Gesetz im Rahmen der Richtlinie auf verschiedene Art und Weise ausgestaltet werden könnte.

Die Kommission hat sich dennoch an die überall praktizierte freiwillige Regelung gehalten, im Rahmen des Eurolex-Paketes nur unbedingt Notwendiges zu regeln. Sie ist auf die erste Vorlage des Bundesrates, die ihr als zu weit gehend erschien, nicht eingetreten und hat einen Ergänzungsbericht verlangt, der auch die Angaben enthalten sollte, welche Bestimmungen warum unabdingbar seien. Am 13. August 1992 lag der Bericht vor, und die Kommission trat damit stillschweigend auf die Vorlage ein.

Die Vorlage, die wir heute zu beraten haben, ist also eine Minifassung eines Konsumkreditgesetzes und erfüllt zum Beispiel die Anforderungen der Motion Affolter noch nicht. Eine Anschlussgesetzgebung ist daher ohnehin nötig. Die vorliegende Fassung definiert hauptsächlich die Begriffe, bezeichnet den Geltungsbereich, macht Angaben über Form und Inhalt des Vertrages, nennt Rechte und Pflichten der Parteien, bezeichnet zwingendes Recht und enthält – zumindest in der Fassung des Bundesrates – Strafbestimmungen.

Ein wichtiger Teil der Richtlinie, nämlich die Vorschriften über die Werbung, wird durch eine Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, welche wir heute noch vornehmen werden, umgesetzt.

Die Kommission hat sich in der Gesamtabstimmung mit 9 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen für die Vorlage in der von ihr veränderten Fassung ausgesprochen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 1 definiert den Konsumkreditvertrag. Diese Definition umfasst alle Kreditarten; die Ausnahmen werden wir bei Artikel 6 behandeln.

Artikel 2 enthält die Definition des Konsumenten. Gleichzeitig möchte ich auch ein Wort zu Artikel 3 sagen, der die Definition des Kreditgebers enthält.

In Artikel 2 wird der Konsument als natürliche Person bezeichnet, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Demgegenüber gilt als Kreditgeber jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt. Es stehen sich also hier sozusagen ein Laie und ein Profi gegenüber. Diese Ungleichheit der Vertragspartner und ein daraus folgender verstärkter Schutz des einen Partners ist einer der Grundgedanken der Gesetzgebung und auch der Richtlinie und wird uns in der ganzen Detailberatung begleiten.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Er ist nach der im Anhang aufgeführten mathematischen Formel zu berechnen.

Abs. 3

Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsumkreditvertrags und beruht auf der Annahme, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Dauer gültig bleibt und dass Kreditgeber und Konsument ihren Verpflichtungen zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

Abs. 4

Bei einem Kreditvertrag, der eine Anpassung der Zinsen sowie des Betrags oder der Höhe anderer Kosten zulässt, die im ef-

fektiven Jahreszins enthalten sind und im Zeitpunkt der Berechnung nicht quantifiziert werden können, beruht die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Annahme, dass der ursprüngliche Zinssatz und die ursprünglichen anderen Kosten bis zum Ende des Kreditvertrages unverändert bleiben.

Abs. 5

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten im Sinne von Artikel 4 massgebend, mit Ausnahme folgender Kosten:

- a. Kosten, die vom Konsumenten bei Nichterfüllung einer der im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen zu bezahlen sind;
- b. Kosten, die der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt; bei der Berechnung zu berücksichtigen ist jedoch der Kaufpreis;
- c. Ueberweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen und sonstiger Kosten dienen soll; bei der Berechnung zu berücksichtigen sind jedoch:

1. diese Kosten, wenn der Konsument dabei nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind;

2. die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden;

- d. Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen;
- e. Kosten für Versicherungen und Sicherheiten; bei der Berechnung zu berücksichtigen sind jedoch die Kosten, die der Kreditgeber für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt und die ihm bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und andere Kosten, ist.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Il est calculé selon la formule mathématique prévue dans l'annexe.

Al. 3

Le calcul du taux annuel effectif global est effectué en se plaçant dans l'hypothèse où le contrat de crédit reste valable pendant la durée convenue et où le prêteur et le consommateur remplissent leurs obligations dans les délais et aux dates convenues.

Al. 4

Pour les contrats de crédit qui comportent des clauses permettant de modifier le taux d'intérêt et le montant ou le niveau d'autres frais, repris dans le taux annuel effectif global mais ne pouvant être quantifiés au moment de son calcul, on calcule le taux annuel effectif global en prenant pour hypothèse que le taux et les autres frais restent fixes par rapport au niveau initial et s'appliquent jusqu'au terme du contrat de crédit.

Al. 5

Afin de calculer le taux annuel effectif global, on détermine le coût total du crédit au consommateur, tel que défini à l'article 4, à l'exception des frais suivants:

- a. les frais payables par le consommateur du fait de la non-exécution de l'une quelconque de ses obligations figurant dans le contrat de crédit;
- b. les frais, autres que le prix d'achat, incombant au consommateur lors d'un achat de biens ou de services, que celui-ci soit effectué au comptant ou à crédit;
- c. les frais de transfert des fonds ainsi que les frais relatifs au maintien d'un compte destiné à recevoir les montants débités au titre de remboursement du crédit, du paiement des intérêts et des autres charges; doivent toutefois être pris en compte:

1. ces mêmes frais, si le consommateur ne dispose pas d'une liberté de choix raisonnable en la matière et si ces frais sont anormalement élevés;

2. les frais de recouvrement de ces remboursements ou de ces paiements, qu'ils soient perçus en espèces ou d'une autre manière;

d. les cotisations dues au titre de l'inscription à des associations ou à des groupes et découlant d'accords distincts du contrat de crédit;

e. les frais d'assurances ou de sûretés; sont cependant inclus ceux qui ont pour objet d'assurer au prêteur, en cas de décès, d'invalidité, de maladie ou de chômage du consommateur, le remboursement d'une somme égale ou inférieure au montant total du crédit, y compris les intérêts et autres frais, et qui sont obligatoirement exigés par le prêteur pour l'octroi du crédit.

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 5 befasst sich mit dem effektiven Jahreszins und stellt einen der wichtigen Punkte in diesem Gesetz dar. Der Jahreszins ist bei Konsumkrediten bekanntlich recht hoch, und das ist auch der Grund, weshalb Ihnen die Kommission hier eine Aenderung gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag präsentiert.

Bei Absatz 1 schliesst sich die Kommission der Fassung des Bundesrates an. Hingegen ist dieser effektive Jahreszins eine so wichtige Angelegenheit, dass er im Gesetz und nicht in einer Verordnung geregelt werden sollte.

Der Bundesrat hat, wie in der Kommission ausgeführt wurde, aus ästhetischen Gründen darauf verzichtet, diese sehr umfangreichen technischen Angaben in das Gesetz aufzunehmen; eine Haltung, die an und für sich durchaus verständlich ist. Es war der Kommission aber wichtig, dass die nötigen Angaben bereits aus dem Gesetzestext ersichtlich sind. Darum hat sie die Verwaltung gebeten, ihr einen Vorschlag zu präsentieren, der so lautet, wie die Verordnung gelautet hätte. Sie finden das als Absätze 3 bis 5 Literae a bis e, wo nun alle notwendigen Angaben aufgeführt sind, welche zu diesem Jahreszins führen. Diese Fassung entspricht genau den Richtlinien.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a–d, f, g, Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. e

e. oder mehr als 40'000 Franken;

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1 let. a–d, f, g, al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. e

e. ou supérieurs à 40'000 francs;

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 6 bringt in den Literae a bis g des Absatzes 1 die Einschränkungen zu Artikel 1, die Einschränkungen im Geltungsbereich. Es betrifft dies insbesondere Kredite, die im Zusammenhang mit Grundstücken oder Gebäuden gewährt werden, ferner auch zinsfreie Kredite. Auf Litera e von Absatz 1 («Verträge über Kredite von weniger als 350 Franken, ist zwingend vorgeschrieben, hingegen sind alle Staaten frei, die obere Limite weiter hinaufzusetzen. Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, hier die runde Summe von 40 000 Franken aufzunehmen.

Absatz 2 weist darauf hin, dass Kredite als Ueberziehungskredite auf laufenden Konti anders geregelt sind, und die Absätze 3 und 4 befassen sich mit den Krediten, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, sowie mit der Befugnis des Bundesrates, die Beträge abzuändern, und zwar dann, wenn die Beträge in den Richtlinien abgeändert werden. Eine andere Abänderung ist nicht möglich.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 7 garantiert, dass strengere gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten vorbehalten bleiben. Das trifft z. B. auf den Abzahlungskauf zu, der in der schweizerischen Gesetzgebung bereits geregelt ist; im Falle eines Konfliktes zwischen den Bestimmungen nach diesem Gesetzesentwurf und dem Gesetz über den Abzahlungskauf hätte die strengere Vorschrift den Vorrang.

Angenommen – Adopté

Art. 8, 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 8 und 9 richten sich vor allem an die Kreditgeber, da es um Form und Inhalt des Vertrages geht und da ein Kreditnehmer ja in den seltensten Fällen Gelegenheit hat, bei diesen Verträgen irgendwelche Aenderungen anzubringen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass bei Artikel 8 Litera g eine Modifikation nötig werden wird, falls Sie bei Artikel 12 Absatz 2 der Fassung der Kommission zustimmen. Ich werde allenfalls auf Artikel 8 zurückkommen.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 10 bezieht sich ausschliesslich auf die Ueberziehung von laufenden Konti und nicht etwa auf diejenige von Kreditkartenkonti, die in den Artikeln 1 und 6 bereits geregelt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

..... schuldet von der Nichtigkeit an für die beanspruchte Summe einen Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... ou utilisé; dès la nullité, il est libéré des frais et ne doit plus qu'un intérêt de 5 pour cent sur le montant utilisé.

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 11 ist eines der Kernstücke der heutigen Vorlage, indem er sich mit der Nichtigkeit von Konsumkreditverträgen befasst. Es ist nicht eine Nichtigkeit im üblichen Sinn, wo der Vertrag hinfällig würde und der Konsument demzufolge den ganzen Betrag sofort zurückzahlen müsste; das wäre als Schutzbestimmung für den Konsumenten kaum sinnvoll, da er ja in den meisten Fällen das Geld nicht mehr hat und somit auch bestraft würde, wenn er die Kreditsumme sofort zurückzahlen müsste.

Die Nichtigkeit bezieht sich ausschliesslich auf ein Verschulden des Kreditgebers. Es sind die Artikel 8 und 9 sowie Arti-

kel 10 Absätze 1, 2 und 4, die Nichtigkeit bewirken, und das sind genau die Artikel, die ich vorhin als solche erwähnt habe, bei denen der Kreditnehmer keine Einflussmöglichkeiten hat. Sie sehen in Absatz 2 von Artikel 11, dass der Bundesrat vorschlägt, dass der Konsument bei Nichtigkeit des Konsumkreditvertrages die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer, also nicht sofort, zurückzahlen hat und dass er weder Zinsen noch Kosten schuldet. Das heisst mit anderen Worten, dass der Konsument bei einer Nichtigkeit zu einem Gratkredit kommt.

Diese – wenn auch nicht sehr wahrscheinliche – Möglichkeit wollte die Kommission ausschliessen, auch aus dem Grund, dass wir das Nehmen von Konsumkrediten nicht noch fördern möchten.

Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, dass der Konsument von der Nichtigkeit an für die beanspruchte Summe, also die Summe, die er bereits verbraucht hat, einen reduzierten Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten zu bezahlen hat, da der Kreditgeber das Verschulden trägt.

Bundesrat Koller: Hier muss ich gegenüber dem Vorschlag Ihrer Kommission einen Vorbehalt zuhanden des Zweitrates anmelden. Sie haben weiter hinten alle Strafsanktionen gestrichen, und dafür habe ich durchaus Verständnis. Aber wenn man das tut, frage ich mich, ob es tatsächlich ausreicht, zur Durchsetzung dieser Bestimmungen über den Vertragsinhalt nur zivilrechtliche Sanktionen festzusetzen, vor allem wenn dann diese zivilrechtlichen Sanktionen noch reduziert werden. Ihre Kommission hat das jetzt auf die Kosten reduziert. Wir waren der Meinung, dass dann auch der Zins nicht zu bezahlen wäre.

Ein zweites Bedenken, das ich hier einfach angemeldet haben möchte: Dass man hier «von der Nichtigkeit an» wiederholt, könnte eher zu Missverständnissen führen. Für die Juristen ist an sich klar, dass Nichtigkeit immer von Anfang an gilt. Etwas anderes ist offenbar auch nicht gemeint. Wenn man das hier aber ausdrücklich wiederholt, dann wird der Laie dazu neigen, zu meinen, es gelte vom Zeitpunkt der Geltendmachung der Nichtigkeit an.

Ich stelle hier keinen Antrag, aber ich möchte einfach zuhanden des Zweitrates diese beiden Vorbehalte angemeldet haben.

Frau Simmen, Berichterstatterin: Die Kommission hat dieses Bedenken ebenfalls diskutiert. Die Nichtigkeit bezieht sich in fast allen Fällen tatsächlich auf den Vertragsabschluss, mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 4, wo es nämlich darum geht, dass bei einer Kontoüberziehung ein Nichtigkeitstatbestand eintreten kann, nämlich folgender: Wird eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert und das Konto länger als drei Monate überzogen, so ist der Konsument zu informieren. Das ist natürlich ein Tatbestand, der erst später eintritt, und wir waren der Meinung, es sei – da dieser Tatbestand später beginnt – nicht sinnvoll, die zivilrechtliche Sanktion bereits auf die ganze Dauer des Kredites zu erstrecken. Das waren die Gründe, weshalb wir uns hier für den Ausdruck «von der Nichtigkeit an» entschlossen haben. Das wird in beinahe allen Fällen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sein, muss aber nicht.

Jagmetti: Erlauben Sie mir in Bestätigung dessen, was die Kommissionssprecherin schon gesagt hat, und in meiner Eigenschaft als Urheber dieser Fünf-Prozent-Klausel noch eine kleine Entgegnung an Herrn Bundesrat Koller.

Die Kommission ist, wie die Frau Berichterstatterin schon gesagt hat, der Meinung, dass zivilrechtliche Sanktionen für eine zivilrechtliche Nichtigkeit vorzusehen seien, dass wir also nicht das Privatrecht mit Strafrecht durchsetzen müssen, sondern nötigenfalls mit den zivilprozessualen Mitteln. Deshalb hat sie auf eine Strafklausel verzichtet. Sie hat aber bei der Nichtigkeit eine gewisse Milderung eingeführt. Sie hat aber nicht gesagt, der Kredit muss verzinst werden, sondern der Kredit wird zu fünf Prozent verzinst, in der Meinung, dass wir in Analogie zum Verzugszins nach Artikel 104 Obligationenrecht (und nicht in Anwendung dieser Bestimmung) vorgehen können.

Warum soll jemand während der ganzen Laufzeit des Kredites einen Gratkredit erhalten? Es war die Meinung der Kommission, dass das nicht vernünftig sei. Zwischen den fünf Prozent und dem vereinbarten Zins wird heute eine ganz erhebliche Spanne bestehen. Es ist also so, dass wir hier nicht einfach den vertraglich vereinbarten Zins vorsehen, der zweifellos wesentlich über diesen fünf Prozent liegt, sondern nur den gewöhnlichen Verzugszins, auch wenn es kein eigentlicher Verzug ist. Das ist der Grund, weshalb wir hier diese Lösung vorgeschlagen haben. Ich anerkenne allerdings, dass sie weniger streng ist, als was wir seinerzeit in die Bestimmungen zum Konsumkredit eingeschrieben hatten. In dem von uns damals beratenen Artikel 318e Obligationenrecht stand: «Ist der Vertrag nichtig, so hat beim Kleinkredit der Kreditnehmer die bereits empfangene Kreditsumme innerhalb der gesetzlichen Höchstlaufzeit zurückzahlen.» Wir gehen jetzt auf die vertraglich vereinbarte Frist zurück – das ist nicht unbedingt die gesetzliche Höchstlaufzeit –, und wir sehen eine Verzinsung, aber nur zu diesen fünf Prozent als Minimalansatz, vor.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, die auf die

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... à la remise des intérêts et à une réduction équitable des frais afférents

Frau Simmen, Berichterstatterin: Artikel 12 sieht vor, dass ein Kreditnehmer seinen Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen kann, indem er den Rest der geschuldeten Summe vorzeitig zurückzahlt. In Absatz 2 sieht die bundesrätliche Fassung vor, dass er in diesem Falle Anspruch auf Erlass der Zinsen und der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Auch das ist durchaus im Sinne der Logik des Gesetzes eine Bevorzugung des Kreditnehmers, indem er Zinsen und auch Kosten nicht mehr zu leisten hat.

Der Kommission schien es – auch in Analogie zu den Ueberlegungen bei Artikel 11 –, dass der Kreditnehmer wohl einen verstärkten Schutz erhalten solle, aber nicht einen Schutz sozusagen um jeden Preis, sondern einen angemessenen, indem auf die Zahlung von Zinsen für die restliche Dauer verzichtet werden solle. Es ist nicht einzusehen, weshalb jemand für eine Summe, die er nicht in Anspruch genommen hat, einen Zins bezahlen soll. Hingegen ist es durchaus so, dass der Kreditgeber gewisse Dispositionen trifft, dass er sich auch refinanzieren muss und ein gewisses Risiko eingeht. Aus diesem Grunde ist es auch angemessen, dass er eine angemessene Entschädigung für die Kosten, also die Auslagen, die er gehabt hat, zugute hat, so dass der Kreditnehmer wohl keine Zinsen, aber einen gewissen Teil der Kosten schuldet.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Simmen, Berichterstatterin: Artikel 13 besagt, dass der Konsument auch ein Recht auf Einrede hat, wenn der Kreditgeber die Forderung einem Dritten abgetreten hat.

Angenommen – Adopté

Art. 14*Antrag der Kommission*

Hat der Kreditgeber vom Konsumenten Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln, oder Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln und Checks, angenommen und wird der Konsument aus dem Wechsel in Anspruch genommen, so kann er dem Inhaber die Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen.

Art. 14*Proposition de la commission*

Si le prêteur a accepté du consommateur des paiements sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre, ou s'il a reçu du consommateur une garantie sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre et les chèques, et que le consommateur soit actionné en vertu de la lettre de change, ce dernier peut opposer au porteur les exceptions fondées sur ses rapports personnels avec le tireur ou avec les porteurs antérieurs.

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 14 beinhaltet einen weiteren wichtigen Punkt in dieser Vorlage. Es geht um die Möglichkeit, als Zahlungsmittel Wechsel zu benützen.

In den Richtlinien sind keine Sanktionen irgendwelcher Art vorgesehen, auch kein Verbot von Wechseln oder Eigenwechseln. Hingegen schlägt der Bundesrat Ihnen hier mit guten Gründen – wie wohl Herr Bundesrat Koller noch ausführen wird – ein Verbot von Wechseln vor.

Der Kommission ging dieses Verbot zu weit, im Hinblick darauf, dass sie sich eben auf strikte Notwendigkeiten bei den EWR-Regelungen beschränken wollte. Sie war der Meinung, dass auch Wechsel und Eigenwechsel zugelassen sein sollten – im Rahmen der Richtlinien, die vorschreiben, dass die Staaten für die Sicherheit der Kreditnehmer zu sorgen haben. Sie finden auf der Fahne die modifizierte Fassung, die Ihnen die Kommission im Sinne einer Lockerung und einer grosszügigeren Auslegung der Richtlinien vorschlägt. Wir sind uns bewusst, dass damit ein Einbruch ins Wechselrecht stattfindet. Wir hatten also die Wahl zwischen zwei Uebeln, zwischen dem Verbot von Wechseln oder einem Zulassen, das den Nachteil des Einbruchs ins Wechselrecht, das international ist, zur Folge hat.

Plattner: Ich verstehe diesen Artikel nicht. Ich bin nicht in der Lage zu verstehen, was das heissen soll. Ich begreife, dass offenbar Wechsel, Eigenwechsel und Sicherheiten in Form von Eigenwechseln und Checks angenommen werden dürfen. Aber was heisst der zweite Teil dieses Artikels?

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Ich wäre froh, wenn sich der Herr Kommissionspräsident als Jurist dieser doch sehr juristischen Frage annehmen würde.

Jagmetti: Ich verstehe den Einwand von Herrn Plattner sehr gut. Für denjenigen, der mit diesen Dingen nicht vertraut ist, bildet dieser Text tatsächlich eine Umschreibung, die ausserordentlich schwer zu verstehen ist. Aber das hängt nicht mit diesem Gesetz zusammen, Herr Plattner, sondern mit dem Wechselrecht des Obligationenrechts. Ich werde versuchen, eine ganz einfache Erklärung zu geben.

Wer einen Wechsel ausstellt, kann nachher aus dem Grundgeschäft, für das er einen Wechsel ausgestellt hat, keine Einreden mehr geltend machen. Also: Sie kaufen und zahlen mit einem Wechsel. Dann können Sie nachher nicht sagen, der Kaufvertrag sei nicht gültig. Der Wechsel ist eine sogenannte abstrakte Schuldverpflichtung. Wer einen Wechsel hat, hat den Wechsel und damit die Forderung.

Das war auch der Grund für die bundesrätliche Lösung, wonach es keine Kleinkredite gegen Wechsel geben soll. Denn der Kleinkreditnehmer muss gegen den Vertrag noch eine Einrede geltend machen können. Um eine saubere Lösung zu haben, müsste die Bezahlung mit Wechseln ausgeschlossen werden; dann würden wir mit dem Wechselrecht übereinstimmen.

Man kann bei der Präsentation eines Wechsels nichts mehr gegen das Grundgeschäft einwenden. Um den Kreditnehmer zu schützen, hat der Bundesrat gesagt: keine Wechsel.

Nun war die Kommission der Auffassung, das könnte relativ streng sein, weil wir damit dem Kreditnehmer, der vielleicht mit einem Wechsel bezahlen will, nicht entgegenkommen. So haben wir denn diese Lösung zugelassen. Wie Frau Simmen schon gesagt hat, hatten wir zwischen zwei Uebeln abzuwägen: Sollen wir die einschränkende Formulierung des Bundesrates übernehmen, oder sollen wir einen Einbruch ins Wechselrecht vornehmen? In dieser Abwägung haben wir uns für den Vorschlag entschieden, der dem Kreditnehmer eine etwas grössere Freiheit gibt, der ihm aber nachher noch ermöglicht, seine Vorbehalte gegenüber dem Vertrag vorzubringen und diese Einreden nicht zu verlieren.

Ich weiss nicht, ob ich einigermaßen verständlich war, Herr Plattner, aber ich wiederhole: Ich begreife Ihre Zurückhaltung, jene des Parlaments und der Bürger gegenüber Vorschriften, die ausserordentlich schwer zu verstehen sind, wenn man sonst nicht mit diesen wechselrechtlichen Fragen zu tun hat.

Bundesrat Koller: Ich muss auch hier zuhänden des Zweitages einen Vorbehalt anmelden. Ich glaube, dass wir den Stein der Weisen noch nicht gefunden haben. Einerseits sehe ich durchaus ein, dass Ihnen diese Sanktion – ein Verbot – sehr streng erscheint, zumal die Richtlinie der EG das Verbot nicht vorsieht; die Richtlinie sieht vor, dass man, wenn man Wechsel zulässt, entsprechende Konsumentenschutzvorschriften erlassen muss. Jetzt vermeiden Sie das Verbot durch einen schwerwiegenden Eingriff ins Wechselrecht. Denn es gehört wirklich zu den Grundbegriffen des Wechselrechts, dass die Einreden aus dem Grundverhältnis nicht geltend gemacht werden können, und das ist rechtssystematisch ein schwerwiegendes Präjudiz. Hier muss man sich wohl noch etwas anderes einfallen lassen oder auf den Vorschlag des Bundesrates zurückkommen.

Angenommen – Adopté

Art. 15*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Absatz 1 von Artikel 15 handelt davon, dass der Konsumkreditvertrag, der im Hinblick auf den Bezug einer Ware oder Dienstleistung mit einer anderen Person als dem Lieferanten abgeschlossen wurde, dem Konsumenten ebenfalls das Recht gibt, dieser andern Person gegenüber die gleichen Rechte auszuüben wie gegenüber dem Kreditgeber.

Absatz 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, den Betrag nach Absatz 1 Buchstabe e, also diese 350 Franken, allenfalls dem Recht des EWR anzupassen. Das ist zwingend.

Angenommen – Adopté

Art. 16*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 16 ist wieder eine Bestimmung mit dem Zweck, dass der Konsument verstärkt geschützt werden kann, indem in keinem Fall zu seinen Ungunsten von den Bestimmungen dieses Beschlusses abgewichen werden darf.

Angenommen – Adopté

Art. 17–19*Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Angesichts der Tatsache, dass in Artikel 11 bei der Nichtigkeit zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen sind und dass wir wenigstens vorläufig auf das Verbot von Wechslen verzichtet haben, kann auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet und können als Folge davon die Artikel 17 bis 19 gestrichen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 20***Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Bei den Uebergangsbestimmungen finden Sie eine Rückwirkung. Für Konsumkreditverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen wurden, sollen die Buchstaben a bis e gelten.

Wir sind der Meinung, dass es nicht nötig ist, eine ohnehin unsympathische Rückwirkungsbestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Denn eine Streichung von Artikel 20 ändert an der materiellen Rechtslage und an dem damit verbundenen administrativen Aufwand nichts, weil in diesem Fall Artikel 3 des Schlusstitels zum ZGB zum gleichen Ergebnis führt wie Artikel 20.

Artikel 20 kann ohne Schaden gestrichen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Für Artikel 21 gilt derselbe Vorbehalt, den wir bei allen anderen Eurolex-Vorlagen bereits angebracht haben.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-21

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**
Publikationsgesetz. Aenderung
**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**
**Loi sur les publications officielles.
Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV 1)
Message I et projet d'arrêtê du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frick, Berichterstatter: Bei der Anpassung des Publikationsgesetzes bewegen wir uns im völlig autonomen Bereich. Das EWR-Recht lässt den einzelnen Staaten offen, wie sie das EWR-Recht publizieren wollen. Nötig aber ist, dass wir uns innerhalb der Schweiz auf folgende zwei Fragen Antwort geben:

1. Wie ist das EWR-Recht fortlaufend zu publizieren?
2. In welcher Form ist es als Sammlung öffentlich zugänglich zu machen?

Ich gestatte mir, die Erläuterungen zu diesem Gesetz im Rahmen des Eintretens abzugeben, dies aus Gründen der Verhandlungsökonomie, da ja keine Anträge vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Vorlage einen pragmatischen, typisch schweizerischen Publikationsmodus gefunden. Drei Regeln sollen für die Publikation des EWR-Rechtes gelten:

1. Massgebend für das Inkrafttreten ist die Publikation im EG-Amtsblatt.

2. Gleichzeitig werden alle Erlasse in eine separate schweizerische Rechtssammlung aufgenommen.

3. Bei Widersprüchen geht das EG-Amtsblatt vor.

So einfach lässt sich das regeln. Die Publikation aber ist nicht nur ein formaler Akt, sondern hat erhebliche Bedeutung im täglichen Rechtsleben, denn die Anwender sind sehr zahlreich; von der Bundesverwaltung über die kantonale Verwaltung, über Gerichte aller Stufen bis zu Verbänden, Industrie, Anwälten usw. ist ein sehr grosser Benutzerkreis gegeben.

Die Kommission hat die Lösung des Bundesrates einem «Warentest» nach folgenden Gesichtspunkten unterzogen: Rechtssicherheit, Einfachheit und Benutzerfreundlichkeit. Das Projekt hat mit dem Prädikat «gut» abgeschnitten. Ich erläutere das kurz in zwei Punkten:

Zum Amtsblatt: Nach dem Vorschlag des Bundesrates genügt die Publikation im EG-Amtsblatt. Es ist davon abzusehen, diese Erlasse innerschweizerisch noch einmal zu publizieren. In der Tat würde das auch keinen Sinn machen, da ja nur eine doppelte Publikation mit überflüssigem Papieraufwand produziert würde. Das EG-Amtsblatt enthält alle Erlasse, es kann abonniert und eingesehen werden, und das Bundesamtsblatt ist erheblich entlastet. Das zur erstmaligen Publikation.

Zur Rechtssammlung: Der Bundesrat will neben der Systematischen Sammlung des Bundesrechts eine separate EWR-Rechtssammlung anlegen lassen. In diese EWR-Rechtssammlung werden alle Grunderlasse systematisch aufgenommen, und alle Aenderungen oder neuen Erlasse werden entsprechend eingefügt. Damit erreicht der Bundesrat, dass die Sammlung leicht zugänglich ist und nach Rechtsgebieten leicht überschaubar wird. Um die Benutzerfreundlichkeit zu steigern, wird eine Inhaltsübersicht erstellt, die allgemein zugänglich, leicht lesbar ist und die es ermöglicht, dass man sich im EWR-Recht sofort zurechtfindet. Diese Sammlung besteht neben unserer schweizerischen Systematischen Sammlung des Bundesrechts. Das ist richtig so, und zwar aus Gründen der praktischen Handhabung, aber auch darum, weil die EWR-Rechtssammlung nicht die gleiche Bedeutung hat wie unsere systematische Rechtssammlung. Im Zweifelsfall ist nämlich das EG-Amtsblatt rechtsverbindlich.

Die Kommission hat auch eine Alternative geprüft, nämlich die sogenannte kompilierte Fassung, wie wir sie kennen und wo jeder Erlass, wenn er geändert ist, neu aufgearbeitet wird.

Aus folgenden Gründen sieht die Kommission davon ab, eine kompilierte Fassung nach unserem schweizerischen System zu verlangen: Die Kosten einer solchen kompilierten Fassung lägen zwischen 5 und 10 Millionen Franken für die erste Anlage, und für jede weitere Aenderung kämen erhebliche Kosten dazu; die Kosten sprechen gegen diese Lösung. Hinzu kommt, dass kein anderes Land im EWR-Raum eine kompilierte Rechtssammlung nach schweizerischem Muster kennt, und darum müssten wir alles im Alleingang herstellen. Denn das EG-Recht wird auch nicht nach schweizerischem System geändert. Wir ändern in der Schweiz einen Erlass, so dass eine Aufarbeitung ohne weiteres möglich ist. Im EG-Recht ist es aber möglich, dass ein neuer Erlass zwei, drei alte ändert, so dass eine kompilierte Fassung kaum möglich wäre.

Sie sehen also, eine solche Fassung nach schweizerischem Recht würde zur Fehlerquelle und würde die Rechtsunsicherheit erheblich steigern. Wir hätten nämlich zwei Versionen: die